OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501099/2/BZ**

Datum: **Linz, 11. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Mai 2026, GZ: BHVB/925170091405/25, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.5.2026, GZ: BHVB/925170091405/25, wurde der am 19.2.2026 von der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) erhobene Einspruch gegen die Strafverfügung vom 9.12.2025, GZ: BHVB/925170091405/25 (zwei Verwaltungsübertretungen nach dem WRG 1959), als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Strafverfügung am 12.12.2025 laut Zustellnachweis zugestellt worden sei. Die zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 12.12.2025 begonnen und am 26.12.2025 geendet. Die Bf habe trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung den Einspruch erst am 19.2.2026, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist bei der belangten Behörde eingebracht, sodass dieser als verspätet zurückgewiesen werden musste.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 27.5.2026 Beschwerde, in der vorgebracht wird, dass der Bf vor Weihnachten 2025 in einem Telefonat mitgeteilt worden sei, dass sie den Einspruch ab Jänner 2026 aber schnellstmöglich einbringen soll. Mit Schreiben vom 19.2.2026 habe sie den Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und sei dies ihrer Meinung nach rechtzeitig.

I.3. Mit Schreiben vom 11.6.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerdeschrift. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet, weil sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 9.12.2025, GZ: BHVB/925170091405/25, wurde laut Zustellnachweis am 12.12.2025 von einem Mitbewohner der Bf übernommen.

Die Strafverfügung hat (ua.) folgende Rechtsmittelbelehrung enthalten:
„Sie haben das Recht gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben.
Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.
Hinweis: Die Einbringung eines Einspruches in telefonischer Form ist nicht zulässig.
[...]"

Mit undatiertem Schreiben, bei der belangten Behörde am 19.2.2026 eingebracht, hat die Bf schriftlich gegen die verfahrensgegenständliche Strafverfügung Einspruch erhoben.

II.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt, insbesondere aus dem Zustellnachweis der Strafverfügung und der Beschwerdeschrift. Die Bf bestreitet auch nicht, dass mit Schreiben vom 19.2.2026 Einspruch erhoben wurde. Vielmehr wird dies in der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid bestätigt.
Ebenso wurde nicht bestritten, dass die Strafverfügung am 12.12.2025 durch Übernahme eines Mitbewohners der Bf zugestellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass „Sache" in einem Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141 mwN).

Im gegenständlichen Fall ist daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 9.12.2025, GZ: BHVB/925170091405/25, verspätet eingebracht wurde und sohin dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

III.2. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in *Lewisch/ Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 [Stand 01.07.2023, rdb.at] Rz 3).

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 16 Abs. 1 Zustellgesetz normiert, dass für den Fall, dass ein Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann und an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist, an diesen zugestellt werden kann (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger […] regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Gemäß § 16 Abs. 2 Zustellgesetz kann jede erwachsene Person Ersatzempfänger sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

Der Postrückschein als Zustellnachweis stellt eine öffentliche Urkunde dar, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. u.a. VwGH 19.7.2001, 95/12/0206).

Verfahrensgegenständlich wurde die Strafverfügung am 12.12.2025 einem Ersatzempfänger (Mitbewohner der Bf) zugestellt, wobei der den Rückschein ausstellende Zusteller Grund zur Annahme hatte, dass sich die Bf regelmäßig an der Abgabestelle (= ihrem Wohnsitz) aufhält. Die Bf hat auch keine Vorbringen erstattet, die Zweifel an der Zustellung der Strafverfügung bzw. am Zustelldatum aufkommen ließen. Das Straferkenntnis wurde der Bf damit an diesem Tag zugestellt und begann die Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG sohin an diesem Tag (12.12.2025) zu laufen. Die Einspruchsfrist endete nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG mit Ablauf des 29.12.2025, da der 26.12.2025 ein Feiertag war.

Die Bf hat ihren Einspruch am 19.2.2026 und damit verspätet bei der belangten Behörde eingebracht.

Zum Vorbringen, dass der Bf in einem Telefonat mitgeteilt worden sei, dass der Einspruch „ab Jänner 2026 aber schnellstmöglich" einzubringen sei, ist anzu-

merken, dass dies von den Aktenteilen im Behördenakt nicht bestätigt wird und die Strafverfügung eine vollständige und richtige Rechtsmittelbelehrung enthalten hat.
Ob es sich dabei um einen telefonischen Einspruch gehandelt hat, ist nicht weiter von Belang, da eine bloß fernmündliche Einbringung eines Rechtsmittels nicht zulässig ist (zum Unterschied von mündlichen und telefonischen Anbringen vgl. §13 AVG).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner